

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion „Bürger für Sontra“ auf „.. streckenbezogenes Tempo 30 vor Schulen, Kindergärten und Altersheimen“**

Durch die „Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung“ vom 30.11.2016 (BGBl I, Nr. 59, S. 2348), die am 14.12.2016 in Kraft getreten ist, ist die Grundaussage, dass die Ausweisung von streckenbezogenem Tempo 30 vor Schulen, Kindergärten und Altersheimen jetzt leichter möglich ist, sicherlich richtig. Allerdings bedeutet die Neuregelung für die Stadt Sontra nicht, dass ein Handlungsbedarf zur Anordnung von streckenbezogenem Tempo 30 besteht, denn

**bis auf den Kindergarten in Berneburg liegen alle Schulen, Kindergärten und das Altenheim in Sontra schon seit 2002/2003 in Tempo-30-Zonen.**

Bei Umsetzung des Antrages, immer unter der Voraussetzung, dass die Straßenverkehrsbehörde dem Antrag folgt, würden Straßen mit allen sich daraus ergebenden negativen Konsequenzen, aus den bestehenden Tempo-30-Zonen herausgenommen und in Straßen mit streckenbezogenem Tempo-30 umgewandelt. Konsequenzen wären insbesondere:

- Wegfall der in Tempo-30-Zonen geltenden Vorfahrtsregel Rechts vor Links, die geschwindigkeitsreduzierende Wirkung hat,
- unübersichtlicher Schilderwald wegen der erforderlichen Neuabgrenzung der Tempo-30-Zonen.

Im Ergebnis würde sich bei Umsetzung des Antrages, das Gefahrenpotential erhöhen.

Was den Kindergarten in Berneburg angeht, so könnte es durchaus sinnvoll sein, auf die Anordnung eines streckenbezogenen Tempo 30 an der Kreisstraße zu verzichten! Durch eine Beschilderung mit einem solchen Tempolimit würde nämlich insbesondere fremden Autofahrern suggeriert, dass die S-Kurve im Bereich des Kindergartens mit 30 Stundenkilometern befahrbar ist. Tatsächlich kann der innere Radius der Kurve aber nur mit einer Geschwindigkeit unter 30 km/h ohne Gefahr durchfahren werden.

Bei diesem Sachverhalt sollte mit den Verkehrsdienst der Polizei allenfalls geprüft werden, ob die vorhandene Beschilderung (Zeichen 133 alt StVO) durch ein Versetzen und ein Zusatzzeichen („Kindergarten“) die Verkehrssicherheit erhöhen würde und damit für die Verbesserung der Verkehrssicherheit besser geeignet wäre, als das beantragte streckenbezogene Tempolimit.

Die ergänzend zu prüfende Frage, ob die Neuregelung auch auf Bushaltestellen ausgedehnt werden kann, kann schon an dieser Stelle abschließend und eindeutig beantwortet werden.

1. Die Aufzählung der Ausnahmetatbestände für streckenbezogenes Tempo-30 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs ist **enumerativ, d. h. abschließend**. Es gibt also keine rechtliche Möglichkeit, die Regelung auf die Bushaltestellen an Straßen des überörtlichen Verkehrs auszuweiten.
2. Die Ausweisung von streckenbezogenem Tempo 30 auf den Bereich von Bushaltestellen macht im Übrigen auch keinen Sinn, da sie die Gefahrenlage erheblich erhöht anstatt sie zu vermindern, denn an Bushaltestellen darf ohnehin nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden, wenn dort Busse halten. Das ist seit Mitte der 90ziger Jahre in § 20 StVO eindeutig geregelt:

## 20 StVO – Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse

- (1) An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf, auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbeigefahren werden.
- (2) <sup>1</sup>Wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Sie dürfen auch nicht behindert werden. <sup>3</sup>Wenn nötig, muss, wer ein Fahrzeug führt, warten.
- (4) <sup>1</sup>An Omnibussen des Linienverkehrs und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Schrittgeschwindigkeit gilt auch für den Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn. <sup>3</sup>Die Fahrgäste dürfen auch nicht behindert werden. <sup>4</sup>Wenn nötig, muss, wer ein Fahrzeug führt, warten.

Die Ausweisung eines streckenbezogenen Tempo 30 im Bereich der Bushaltestellen würde den Autofahrern suggerieren, dass sie auch dann 30 km/h fahren dürfen, wenn dort Busse halten und damit die Gefahr für ein- und aussteigende Fahrgäste erhöhen.

Darüber hinaus wäre die Anordnung von streckenbezogenem Tempo 30 vor Bushaltestellen ohne eine weitere Begründung rechtswidrig, denn es gilt trotz der Ausnahmen immer noch der Grundsatz nach § 45 Abs: 9 S. 1 – 3 StVO, nämlich:

„Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzubringen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. ...“

### Fazit:

Es bleibt der antragstellenden Fraktion natürlich unbenommen, den Antrag unverändert aufrecht zu erhalten. Er wäre dann aber abzulehnen, weil das Gegenteil von dem erreicht wird, was beabsichtigt wird. Allenfalls könnte man den Magistrat beauftragen, in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und der Polizei zu prüfen, ob die Ausweisung eines streckenbezogenen Tempo 30 oder eine Optimierung der vorhandenen Beschilderung an der Kreisstraße die Verkehrssicherheit im Bereich des Kindergartens Berneburg erhöhen könnte.

i. A,



Kniekamp